

BEITRAGSORDNUNG

des Vereins

„RITTER Schwarzenfels“

beschlossen von der Gründungsversammlung am 29. November 2007

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Ritter (Mitglieder) sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch die Burgversammlung (Mitgliederversammlung) geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Die Burgversammlung beschließt die Höhe des Ritterbeitrages (Mitgliedsbeitrags) und der Umlagen. Die Tafelrunde (Vorstand) legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Burgversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden, z.B. zum 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 3

Ritterbeiträge (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Die Ritterbeiträge sind durch die Burgversammlung beschlossene Jahresbeiträge. Darüber hinaus können die Ritter, bei Wahrung gleicher Rechte für alle Ritter, auch freiwillig höhere Beiträge, als in dieser Beitragsordnung festgelegt, entrichten.
- (2) Der jährliche Ritterbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Wird ein Ritter im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so hat er trotzdem den kompletten Ritterbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Ritterbeitrag soll durch Einzugsermächtigung zum 1. April eines jeden Jahres abgebucht werden. Wird ein Ritter im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so wird der Ritterbeitrag mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (4) Ritter, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Ritterbeiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf eines der beiden

Beitragskonten des Vereins. Wird ein Ritter im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so wird der Ritterbeitrag mit der Aufnahme in den Verein fällig.

(5) Die Ritter sind für eine ausreichende Deckung ihres Bankkontos, mit dem sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bzw. zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Im anderen Fall werden den Vereinsrittern dem Verein entstandene Fremdgebühren der Banken / Kreditinstitute sowie weitere entstandene Kosten zuzüglich einer Mahngebühr von Euro 12,00 in Rechnung gestellt.

(6) Die Ritterbeiträge belaufen sich auf:

Beitragssatz	Ritterstatus	Bei-
---------------------	---------------------	-------------

	natürliche Personen	24,00
--	---------------------	-------

	juristische Personen (Personengesellschaften / Firmen / Körperschaften / Vereine / Verbände / sonstige Institutionen)	48,00
--	---	-------

Ehrenmitglieder sind kraft Satzung beitragsfrei!

(7) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Ritterstatus maßgebend.

(8) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Ritter werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

(9) Im Gründungsjahr wird der Ritterbeitrag mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht fällig. Beitragszahlungen, die vor diesem Zeitpunkt geleistet wurden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückzahlbarkeit.

§ 4 Gebühren

Der Verein erhebt zur Zeit keinerlei Gebühren.

§ 5 Umlagen

Der Verein erhebt zur Zeit keinerlei Umlagen.

§ 6 Vereinskonten

Die beiden offiziellen Beitragskonten des Vereins werden geführt bei:

Kreissparkasse Schlüchtern
BLZ 530 513 96
Konto 2003847

VR Bank Schlüchtern eG
BLZ 530 613 13
Konto 4010337

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 29. November 2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Sinntal, den 29. November 2007